

November 2023

Ausgabe 20

TAXtuell



- › **Jobrad – alle Infos**
- › **Provisionen aus Sicht der Personalverrechnung**
- › **Anspruchsverzinsung**



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Wir möchten Ihnen im Rahmen dieser Klienteninformation den „Dauerbrenner“ Jobrad näher vorstellen: Da betriebliche Fahrräder und E-Bikes, welche einem Arbeitnehmer auch für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, keinen Sachbezug „verursachen“, gibt es in der Praxis eine rege Nachfrage nach „Jobrädern“. Wie unser Beispiel in dieser Klienteninformation zeigt führt die Vereinbarung von sog. „Bezugsumwandlungen“ zu Konstellationen in denen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer abgabenrechtliche Vorteile aus der Überlassung eines Jobrades ziehen können. Ein in unserem Betrieb angestellter Vergleich von Leasing- und Kaufvarianten von Jobrädern hat zudem gezeigt, dass die Leasingvarianten in vielen Fällen teuer sind und die Kaufvariante manchmal betriebswirtschaftlich zu bevorzugen ist.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Klientenmitteilung liegt in der Information über die Behandlung von Provisionen in der Personalverrechnung. Vielfach stellt sich im Zusammenhang mit Provisionen die Frage ob die konkrete Provision als „laufender Bezug“ oder als „Sonderzahlung“ abzurechnen ist. Zudem stellt sich bei Provisionen immer die Frage der Notwendigkeit einer sog. „Schnittberechnung“. Mit unserem kurzen Beitrag über die Provisionen in dieser Klienteninfo versuchen wir Ihnen die rechtliche Situation überblicksmäßig näher zu bringen.



Thomas Hackl, BiBu

Ein weiterer aktueller „Dauerbrenner“ sind die sog. „Anspruchszinsen“: Während in der Vergangenheit die Anspruchszinsen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus kein „großes“ Thema waren bzw. die Anspruchsverzinsung zu COVID-Zeiten von der Finanzverwaltung komplett ausgesetzt wurde, ist das Thema aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus (= der aktuelle Zinssatz für die Anspruchsverzinsung beträgt 5,88%) nunmehr sehr virulent. Ab 1.10.2023 kommt die Anspruchsverzinsung der Finanzverwaltung für die Veranlagung 2022 (= die Steuererklärungen 2022) zur Anwendung. Das heißt: Ab 1.10.2023 werden Steuernachzahlungen bzw. Steuergutschriften für das Jahr 2022 von der Finanzverwaltung verzinst. Bei erwarteten Steuernachzahlungen kann durch sog. „Abschlagszahlungen“ (= Vorauszahlung der Nachzahlung) die Verzinsung verhindert werden. Bei erwarteten Steuergutschriften kann die Verzinsung durch bewusstes Nicht-Einreichen bzw. spätest mögliches Einreichen der Steuererklärungen auch zum eigenen Vorteil ausgenutzt werden.

Auf der letzten Seite stellen wir unsere Mitarbeiterin Sandra Lehenbauer vor. Sandra hat sich in den letzten 2,5 Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil unserer Bilanzierungsabteilung gemausert. Weiters begrüßen wir StB Mag. Carina Lumesberger (Bilanzierung, Steuerberatung), Lisa Pissenberger (Buchhaltung, Bilanzierung), Kerstin Naderer (Buchhaltung), Henrik Henzinger (Buchhaltung) und Simone Öllinger (Personalverrechnung) seit der letzten TAXtuell-Ausgabe in unserem Team. Auch unsere langjährige Mitarbeiterin Regina Wurzer ist nach ihrer Karenz wieder Teilzeit für uns tätig.

Ich wünsche Ihnen für das verbleibende letzte Monat noch viel Energie und Gesundheit, damit Sie Ihre Jahresziele erreichen und eine entspannte Weihnachtszeit verbringen können.

Ihr, Klaus Gstöttner

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Gstöttner', with a stylized flourish at the end.



Stefan Wiesinger, LL.M., StB

Jobrad

Fahrrad bzw. E-Bike



Normalerweise führt die dem Arbeitnehmer eingeräumte Möglichkeit, ein betrieblich angeschafftes Fahrzeug privat zu nutzen, zu einem abgabepflichtigen Sachbezug. Bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrades bzw. E-Bikes durch den Arbeitnehmer ist hingegen grundsätzlich ein **Sachbezugswert von Null** anzusetzen (= abgabenfrei). Als arbeitgebereigene Fahrzeuge im Sinne der Sachbezugsverordnung zählen nicht nur vom Arbeitgeber angekaufte, sondern auch geleaste Fahrräder und E-Bikes.

Der steuerliche Anspruch des Arbeitnehmers auf ein Pendlerpauschale bleibt von der Überlassung eines Jobrades unberührt. Eine Erfassung des überlassenen Fahrrades am Lohnkonto oder am Jahreslohnzettel (L16) ist nicht notwendig.

In der Praxis kommt es immer häufiger zur betrieblichen Anschaffung von Jobrädern, die im Wege einer so genannten **Bezugsumwandlung** kostenmäßig vom Arbeitnehmer (mit)finanziert werden. Eine solche Bezugsumwandlung führt nur dann zur Reduktion der Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben (SV, LSt, DB, DZ, KommSt und BV), wenn aufgrund einer **vertraglichen Vereinbarung die laufenden Bruttobezüge reduziert** werden. Die Höhe der Bruttoreduktion ist Vereinbarungssache: Bei Leasingfahrrädern wird die Bruttoreduktion bspw. häufig an der Leasingrate ausgerichtet und diese je nach Vereinbarung voll oder teilweise an den Arbeitnehmer „überwälzt“.

Soll sich der Arbeitnehmer an den Kosten des Fahrrades bzw. E-Bikes beteiligen, ohne dass dies mittels Bezugsumwandlung erfolgt, so ist dies im Wege einer **Nutzungsgebühr** möglich. Eine Nutzungsgebühr wird vom **Nettogehalt/-lohn abgezogen** und führt somit aber auch zu keiner Reduktion der Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben. Die Höhe der Nutzungsgebühr ist Vereinbarungssache.

Zurverfügungstellung des Jobrades erfolgt laut Vereinbarung ...	Basis für Lohnabgaben	Erläuterung
... ohne Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers	€ 3.000,00	Der Arbeitnehmer beteiligt sich nicht an den Kosten des Fahrrades.
... gegen eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,00	€ 3.000,00	Dem Arbeitnehmer wird monatlich eine Nutzungsgebühr vom Nettogehalt/-lohn abgezogen, es erfolgt aber keine Minderung der Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben.
... mittels Bezugsumwandlung in Höhe von € 100,00	€ 2.900,00	Der Bruttobezug des Arbeitnehmers wird monatlich um € 100,00 reduziert, somit mindern sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben.

Bei einer Bezugsumwandlung ist zu bedenken, dass infolge der Bruttoreduktion grundsätzlich auch die Basis für Folgeansprüche sinkt (z.B. für Sonderzahlungen, Überstundenentgelt oder kollektivvertragliche IST-Gehalts-/Lohnerhöhungen). Möchte man diesbezügliche „Schäden“ für den Arbeitnehmer vermeiden, kann vereinbart werden, dass die Bruttokürzung nur für den laufenden Bezug angewendet wird und alle anderen Ansprüche hingegen weiterhin vom ungekürzten Bezug zu berechnen sind.

Zu beachten ist, dass eine Bezugsumwandlung oder der Abzug einer Nutzungsgebühr zu keiner Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestentgeltes oder des unpfändbaren Freibetrages führen darf.

Wird das Jobrad **nach der Überlassung begünstigt vom Arbeitnehmer erworben**, ist beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem maßgeblichen Verkehrswert und dem tatsächlichen Kaufpreis anzusetzen. Allerdings kann anstelle des maßgeblichen Verkehrswertes – aus Vereinfachungsgründen – auch der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 % herangezogen werden. Dabei kann für Fahrräder eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angenommen werden.

Beispiel

Der Arbeitgeber kauft ein Jobrad um € 6.000,00.

Ein Arbeitnehmer kann dieses Jobrad für 5 Jahre bzw. 60 Monate privat nutzen.

Das Jobrad soll vom Arbeitnehmer im Zuge einer Bezugsumwandlung finanziert werden. Die Höhe der Bruttoreduktion wird dabei mit € 100,00 pro Monat (= 6.000 : 60) vereinbart.

OHNE Bezugsumwandlung		MIT Bezugsumwandlung	
Brutto	€ 3.000,00	Brutto	€ 3.000,00
- Sozialversicherung	€ 543,60	- Bezugsumwandlung	€ 100,00
- Lohnsteuer	€ 344,20	- Sozialversicherung	€ 525,48
Netto	€ 2.112,20	- Lohnsteuer	€ 319,64
Lohnnebenkosten	€ 888,00	Netto	€ 2.054,88
		Lohnnebenkosten	€ 858,40

Dieses Beispiel ist stark vereinfacht und soll nur die Wirkungsweise einer Bezugsumwandlung illustrieren. Umsatzsteuerliche Aspekte (grundsätzlich berechtigen Jobräder den Unternehmer zum Vorsteuerabzug), Versicherung und Jahresservice des Jobrades sowie steuerliche (bspw. Investitionsfreibetrag) und sonstige Förderungen werden bewusst in diesem Beispiel nicht behandelt. Zudem wurde mit dem Einkommensteuertarif für 2023 gerechnet.

Nach den 5 Jahren kann das Jobrad kosten- & abgabenfrei an den Arbeitnehmer übergeben werden, da das Jobrad dann – mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren – zur Gänze abgeschrieben ist.

Dem Arbeitnehmer „kostet“ das Jobrad im Beispiel insgesamt € 3.439,20. Die Ersparnis für den Arbeitnehmer beläuft sich somit – verglichen mit dem Kaufpreis in Höhe von € 6.000,00 – auf € 2.560,80.

Der Arbeitgeber erspart sich aufgrund der Bezugsumwandlung zusätzlich € 1.776,00 an Lohnnebenkosten.

Ersparnis Arbeitnehmer	
Kosten pro Monat	€ 57,32
Gesamtkosten	€ 3.439,20
Ersparnis pro Monat (SV & LSt)	€ 42,68
Gesamtersparnis (SV & LSt)	€ 2.560,80

Ersparnis Arbeitgeber	
Ersparnis pro Monat (LNK)	€ 29,60
Gesamtersparnis (LNK)	€ 1.776,00

Personalverrechnungs-Know-How: Provisionen

Unter Provision versteht man eine (meist in Prozenten ausgedrückte) Beteiligung am Verdienst jener Geschäfte, welche durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers angebahnt oder abgeschlossen wurden. Es handelt sich demnach um ein **erfolgsabhängiges variables Entgelt**, welches sowohl vom Ergebnis der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als auch von der Geschäfts- und Marktlage abhängig ist. Provisionsansprüche beruhen in aller Regel auf vertraglichen Vereinbarungen (z.B. mit Außendienst-, Versicherungs- oder Vertriebsmitarbeitern).

Welche Arten von Provisionen gibt es?

- **Abschlussprovisionen** werden für konkrete Geschäftsabschlüsse gewährt.
- **Folgeprovisionen** werden während der Laufzeit der Geschäftsverbindung (z.B. Versicherungsvertrag, Wartungsvertrag etc.) an den Arbeitnehmer bezahlt. Wenn dem Arbeitnehmer (laut Provisionsvereinbarung) Abschlussprovisionen auch für jene Geschäfte gebühren, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung mit den ihm zugewiesenen Kunden zustande kommen (z.B. Geschäfte, die während seines Urlaubs von der Urlaubsvertretung abgeschlossen werden), spricht man von Direktprovisionen, welche wiederum als Folgeprovisionen gelten.

Zählen Provisionen zu den laufenden Bezügen oder zu den Sonderzahlungen?

Provisionen, die gemäß Provisionsvereinbarung **ausschließlich von den laufenden Umsätzen abhängen** (z.B. ein bestimmter vereinbarter Provisionsprozentsatz von allen dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Geschäftsabschlüssen), sind unabhängig vom Abrechnungs- und Auszahlungsintervall als **laufende Bezüge** (und nicht als Sonderzahlungen) zu behandeln. Dabei ist zu unterscheiden:

- Im Bereich der Sozialversicherung ist – sofern nicht ohnehin eine monatliche Abrechnung erfolgt – aufgrund des Anspruchsprinzips (§ 49 Abs. 1 ASVG) eine Aufrollung in die jeweiligen Monate der Vertragsabschlüsse bzw. -vermittlungen vorzunehmen.
- In der Lohnsteuer erfolgt die Abrechnung als laufender Bezug aufgrund des Zuflussprinzips im Monat der Provisionsauszahlung.

Wenn ein Provisionsanspruch hingegen laut Provisionsvereinbarung nicht nur vom laufenden Umsatz, sondern auch von der **Erfüllung zusätzlicher Bedingungen** (z.B. Erzielung eines bestimmten persönlichen Jahresumsatzes) **abhängt**, handelt es sich in der Regel sowohl in der Sozialversicherung als auch in der Lohnsteuer um eine **Sonderzahlung**.

Wie wirken sich Abwesenheitszeiten auf Provisionen aus?

Abschlussprovisionen sind für entgeltfortzahlungspflichtige Nichtleistungszeiten (wie z.B. Krankenstand, Urlaub oder Feiertag) im **Durchschnitt der letzten 12 Monate** weiterzubezahlen (= Ausfallsprinzip). In diesen Fällen ist damit eine sog. „Schnittberechnung“ notwendig. Keine Provisionsschnitte sind hingegen bei Folgeprovisionen erforderlich, da Folgeprovisionen ohnehin tätigkeitsunabhängig (somit auch für Abwesenheitszeiten) weiterfließen bzw. während der Abwesenheitszeiten durch Arbeitskollegen erarbeitet werden können.

Anspruchsverzinsung 2022

der Finanzverwaltung seit 1.10.2023

Ab 1.10.2023 kommt die Anspruchsverzinsung der Finanzverwaltung für die Veranlagung 2022 (= die Steuererklärungen 2022) zur Anwendung. **Das heißt: Seit 1.10.2023 werden Steuernachzahlungen bzw. Steuergutschriften für das Jahr 2022 von der Finanzverwaltung verzinst. Der aktuelle Zinssatz beträgt 5,88%.** Wir empfehlen Ihnen daher, bei erwarteten Steuernachzahlungen eine sogenannte „Abschlagszahlung“ (= freiwillige Anzahlung in Höhe der erwarteten Nachzahlung) an das Finanzamt zu leisten, um diese Zinsenbelastung zu vermeiden. Sind jedoch Steuergutschriften zu erwarten können diese Anspruchszinsen durch bewusstes Nicht-Einreichen der Steuererklärungen auch ausgenutzt werden.

Weitere wissenswerte Facts im Zusammenhang mit der Anspruchsverzinsung:

- Zu bezahlende Anspruchszinsen sind steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, erhaltene Anspruchszinsen sind „letztlich“ steuerfrei.
- Wenn keine „Abschlagszahlungen“ bezahlt werden, läuft die Verzinsung für die Steuererklärungen 2022 von 1.10.2023 bis zum Bescheiddatum des entsprechenden Bescheides. Zinsen werden für max. 48 Monate berechnet. Zinsen unter € 50,-- werden nicht festgesetzt.
- Damit die Finanzverwaltung „Abschlagszahlungen“ korrekt zuordnen kann, ist auf die Angabe eines entsprechenden Verwendungszweckes bei der Überweisung zu achten (z.B.: E1-12/2022 oder K1-12/2022).
- Bei abweichenden Wirtschaftsjahren beginnt mit 1.10.2023 ebenfalls die Verzinsung für die Steuererklärungen 2022. Die Steuererklärungen 2022 sind die Steuererklärungen jenes Wirtschaftsjahres welches im Jahr 2022 geendet hat. Bei Bilanzstichtag per 28.2. werden bspw. damit ab 1.10.2023 etwaige Nachzahlungen/Gutschriften der Steuererklärungen per 28.2.2022 verzinst.

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: Sandra Lehenbauer

Position: Bilanzbuchhalterin

Im Unternehmen seit: 2021

Freizeitaktivitäten: Backen, Yoga, Lesen

Lieblingsspeise: Käsespätzle ♥

Bevorzugtes Urlaubsziel: Hauptsache am Meer 😊

Sandra Lehenbauer arbeitet seit 2021 in unserer Kanzlei und ist hauptsächlich im Bereich der Bilanzierung/Jahresabschlusserstellung tätig. Vielen von Ihnen wird Sandra noch unter dem Mädchennamen „Widhalm“ bekannt sein, hat sie doch erst im September 2023 ihren langjährigen Freund Matthias bei einem rauschenden Hochzeitfest in Haidershofen, wo auch eine Abordnung unserer Kanzlei mitfeiern durfte, geheiratet.

Sandra ist trotz ihres jungen Alters bereits auf dem Weg zu einer „gestandenen“ Bilanziererin. Sie erstellt bspw. schon Jahresabschlüsse von wirtschaftsprüfungspflichtigen Gesellschaften. In unserem Team wird Sandra wegen ihrer stets freundlichen, positiven und unkomplizierten Art sehr geschätzt. Liebe Sandra, wir sind stolz Dich in unserem Team zu haben!